

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 171.

Dresden, am 14. Juni.

1837.

Achtzigste öffentliche Sitzung der I. Kammer,
am 5. Juni 1837.

(Fortsetzung.)

Fortsetzung und Schluß der besondern Berathung über die Kreis-
tagsordnung. — §§. 21. — 34.

Referent Prinz Johann: Ich erlaube mir eine Frage an die Herren, welche Mitglieder der Oberlausitzer Stände sind. Ich gestehe, daß ich die §. 25. der Oberlausitzer Kreis-
tagsverfassung anders verstanden habe. Ich habe geglaubt, daß in der Regel abgestimmt werde, und bloß dann, wenn bei den Curien eine Verschiedenheit der Meinung stattfände, durch Curiatsstimmen abgestimmt würde.

Secr. Hartz: In der Regel wird gar nicht abgestimmt, so wie sich keine Verschiedenheit der Meinungen zeigt und der vorgeschlagenen Resolution von keiner Seite widersprochen, noch Bedenken dagegen geäußert wird. Ist Letzteres aber der Fall und beseitigt sich der Widerspruch nicht durch die Diskussion, so wird zur Abstimmung geschritten, und dann votirt jede Curie in sich und giebt ihre Gesamtstimme ab.

Referent Prinz Johann: Ich verkenne die Absicht des geehrten Sprechers bei Stellung des Antrags nicht, aber ich gestehe, daß ich denselben nicht nothwendig finde. Die Gegenstände, die auf den Kreistagen vorkommen, sind entweder zu begutachtende oder zu entscheidende Gegenstände. Bei zu begutachtenden Gegenständen steht es ohnehin Jedem frei, ein besonderes Gutachten einzugeben, hier kann von Uebereinstimmung nicht die Rede sein; was aber die zu entscheidenden Gegenstände betrifft, so sind sie entweder von besonderem Interesse für ganze Korporationen oder nicht. Im ersten Falle schlägt die 24. §. ein, die für jede Uebereinstimmung sichert, und im letztern Falle ist es nicht nöthig. Wollte man immer nach Curien abstimmen, so müßte man ganz den Bestimmungen folgen, wie sie in der Oberlausitz bestehen; wenn sie aber unter einander sitzen, scheint das Abstimmen nach Curiatsstimmen nicht anwendbar zu sein, die Herren würden nicht wissen, wie sie stimmen sollten. Sie müßten sich trennen, und da würde es oft an der Räumlichkeit fehlen.

Bürgermeister Gottschald: Darüber würde ich nicht das geringste Bedenken haben, wenn, wie Se. Königl. Hoheit zuletzt äußert, eine Abstimmung nöthig würde und die Curien sich trennen müßten. Für diese Fälle würde wohl immer eine solche Räumlichkeit ermittelt werden können, wo die verschiedenen Curien getrennt eine Abstimmung bewirken könnten. Was die von unserer Deputation ad §. 24. beantragte Zusatz-

bestimmung betrifft, daß es einem jeden Stande in den bezeichneten Fällen freistehe, eine Separatstimme zu geben, so halte ich hieraus dafür, daß die Deputation selbst erkannt hat, daß die Bestimmung über die Abstimmung nach Virilstimmen ungeeignet sei; auf der andern Seite möchten auch dadurch obige Nachtheile nicht entfernt und die Staatsregierung in Verlegenheit gebracht werden. Die Regierung wird nämlich stets bei solchen Entscheidungen in große Verlegenheit gerathen, wodurch sie einem ganzen Stande, sei es nun der Bauernstand, oder die Rittergutsbesitzer, oder die Städte, zu nahe treten muß. Eine solche Verlegenheit muß man, wo es möglich, stets der Staatsregierung zu ersparen suchen.

Staatsminister v. Lindenau: Gerade in Beziehung auf das Bedenken, daß die Regierung in Verlegenheit gerathen würde, wenn sie bei entgegengesetzten Meinungen eine Entscheidung ertheilen sollte, möchte ich mir Erläuterung darüber erbitten, wie es dann gehalten werden soll, wenn beide Curien verschiedene Anträge machen?

Vizepräsident D. Deutrich: Mir scheint das Bedenken des geehrten Antragstellers durch die 24. §. hinlänglich beseitigt zu sein. Wenn irgend eine Verletzung stattfinden sollte, so reicht die Bestimmung hin, daß jede Korporation eine Separatstimme abgeben kann. Auch würde die vorgeschlagene Fassung die Sache nicht erledigen. Wenn nur 2 Curien stimmen sollen, so ist entweder eine Einigkeit vorhanden, oder sie ist es nicht; von einer Mehrheit wird dann nicht die Rede sein können. Daß, wie in der Oberlausitz, dann die Sache auf sich beruhen bleiben solle, würde ich hier anzunehmen nicht bevorzugen können; es wäre dann weit rationeller, man gebe den Abgeordneten des Bauerstandes eine Stimme, damit wenigstens 3 Curien gebildet würden und eine Mehrheit zu Stande kommen könnte; dadurch aber, daß jede Korporation das Recht zu einer Separatstimme hat, ist das aufgestellte Bedenken, wie ich glaube, vollkommen erledigt. Ich glaube nicht, daß die Kreis-
tagsordnung zu Beeinträchtigung gewisser Rechte benutzt und dadurch eine Ueberlastung der Steuerpflichtigen herbeigeführt werden wird. Ich habe mich schon früher ausgesprochen, daß Kreis-
anlagen von irgend einem Belang zu vermeiden sein möchten, und ich glaube, die Kreisstände werden sich davon entfernt halten, da die Erfahrung in andern Staaten die Nachtheile derselben gezeigt hat.

Referent Prinz Johann: Ich erlaube mir hier nur anzuführen, daß die §. 25. des Oberlausitzer Statuts faktisch eine ganz andere Bestimmung enthält. Das, was der geehrte Sprecher beabsichtigte, der Staatsregierung eine Verlegenheit